

INFORMATIKRECHT

HS 2021

Verschiedene Arten

von IT-Verträgen



FAHRPLAN

- Allgemeines zu Verträgen
- Verträge im Informatikkontext
- "Beschaffungsverträge"
- "Arbeitsverträge"
- Mängel bei Vertragsabschluss und -Erfüllung
- Schlussfolgerungen





LERNZIELE

Am Schluss des Unterrichts sollten Sie::

- In IT-Projekten erkennen, ob es sich im Wesentlichen um einen Werkvertrag, um ein Auftragsverhältnis, ein Kauf, Miete oder um einen Arbeitsvertrag handelt.
- Sie kennen die wichtigsten juristischen "Fallstricke" in Projekten.
- Sie kennen wesentliche Regelungen des Arbeitsvertrages.



UM WAS GEHT ES?

Grundsätzlich bei Verträgen:

- Klärung, was die Parteien wirklich wollen. Alles, was am Anfang nicht verhandelt wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt wieder verhandelt dann aber bei anderen Rahmenbedingungen...
- Beweisbarkeit von Abschluss & Inhalt von Rechtsgeschäften mittels Zeugen, Schriftlichkeit, Siegel, handschriftliche oder (qualifizierten) elektronische Signaturen
- Voraussehbare, einheitliche Regeln ("Standards") zur Lückenfüllung und Durchsetzung der Verträge erleichtern den (nationalen/internationalen) Handelsverkehr
- Schutz einer Partei vor Übervorteilung
- Schutz des "fairen" Wettbewerbes
- Bei allem gilt Grundsatz der Vertragsfreiheit (Form & Inhalt)



IM 21. JAHRHUNDERT...

Rechtsgeschäfte zwischen weltweit verteilten, sich nicht kennenden Parteien schaffen neue (praktische & rechtliche) Probleme:

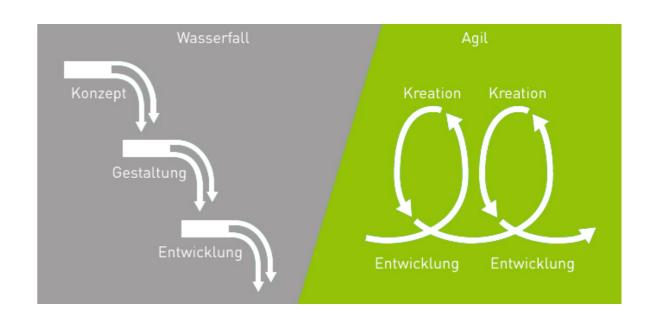
- Oft Dauerverträge (Cloud-Services). Was, wenn kein Zugang mehr, kein Support? Wichtige Daten "unerreichbar" sind?
- Herausfordernde Erfüllungs-, Haftungs- und Durchsetzungsfragen (Erfüllungsort & Gerichtsstand?)
- > Agile Projektentwicklung braucht klaren (auch rechtlichen) Rahmen

Auf alle rechtlichen & technischen Fragen sollten weltweit gültige Bestimmungen (Gesetze) eine klare Antwort geben... NOPE! Lösung: individuelle Vereinbarungen!



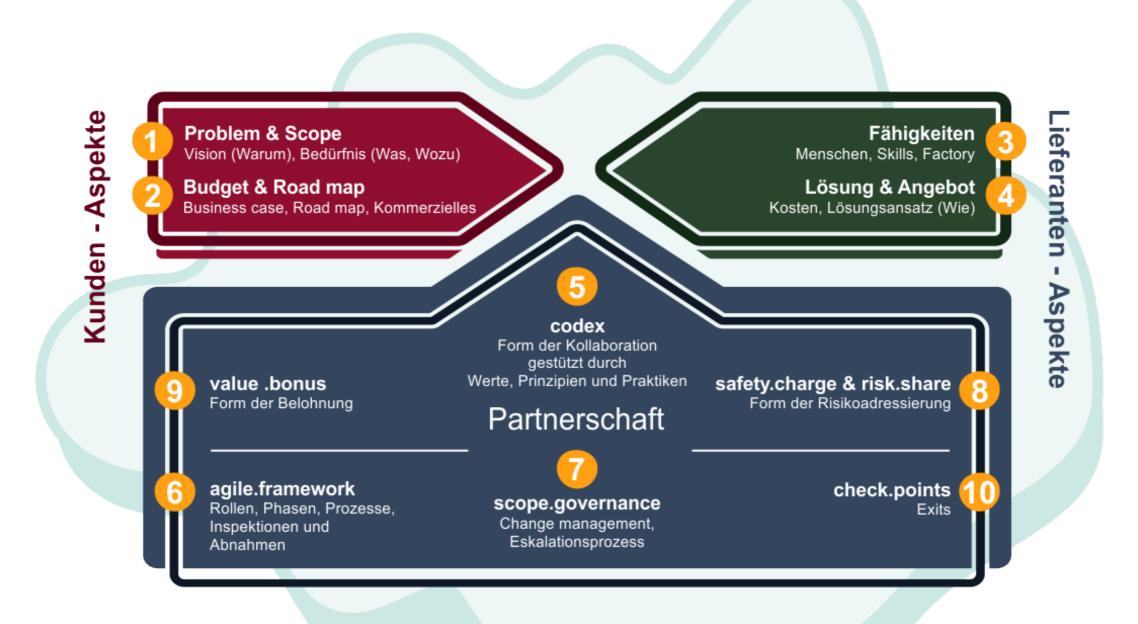
SOFTWARE-ENTWICKLUNG

- Klassisch: Pflichtenheft, Milestones & Abnahme
 - = Werkvertrag + Lizenz-/Kaufvertrag
- Agile Softwareentwicklung (iteratives Vorgehen):
 - = Werkvertrag? (Resultat zählt)
 - = Auftrag? (Dienstleistung zählt)
 - = Einfache Gesellschaft? (Zusammenarbeit für das Erreichen eines bestimmten Zwecks)





VORGEHEN VERTRAGSGESTALTUNG FÜR AGILE PROJEKTE





BACK TO BASICS: ÜBLICHE FRAGEN BEI VERTRÄGEN...

- Was war genau Inhalt des Vertrages?
- Waren wir uns über alle relevanten Vertragspunkte einig?
- Wann ist der Vertrag korrekt erfüllt?
- Zahlungsmodalitäten?
- Waren die vertragschliessenden Parteien berechtigt, den Vertrag abzuschliessen?
- Beweis- und Aufbewahrungspflichten?
- Wer sass tatsächlich vor dem Computer ?
- Wann wurde der Vertrag geschlossen?
- Wie sieht das im internationalen Verkehr aus?
- ...



TAILOR-MADE-VERTRÄGE vs. MUSTERVERTRÄGE

Kein unreflektiertes Verwenden von Mustern!

- Richtige Rechtsordnung?
- Vergleichbarkeit der Sachverhalte?
- ▶ Enthält das Muster auch alle relevanten Regelungen?
- Sind Änderungen der Rechtslage berücksichtigt?
- Peinlich, wenn Namen von früheren Parteien oder Rückschlüsse auf frühere Situationen erscheinen...



VERTRAGSGESTALTUNG

- ▶ KISS keep it simple and stupid (but not too much!)
- einfach, klar, verständlich (z.B. Begriffe definieren)
- Unterscheidung zwischen Motiv und Verpflichtung
- Prozessbezogen denken wie läuft nun die gegenseitige Leistungserfüllung genau ab und welche Rechte haben die Parteien genau, wenn die Leistung nicht erfüllt wird...
- Nicht nur an den Beginn, sondern auch an das Ende der Zusammenarbeit denken (Exit-Klauseln, Mitwirkungspflichten bei Hosting und SaaS!)
- » "Pacta sunt servanda" vs. Flexibilität & Abänderbarkeit des Vertragsverhältnisses
- ▶ Tailor-made-Verträge oder Mustervertrag?
- In der IT oft Rahmenvertrag und "Side-Letter"



OFFERTE & VERTRAGSSCHLUSS

Art. 1 OR: Vertrag kommt durch gegenseitige, übereinstimmende Willensäusserung zustande. Diese kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Offerte = verbindlicher Antrag, den Vertrag unter bestimmten Bedingungen (Preis, Menge etc.) abschliessen zu wollen.

Akzept = Annahme der Offerte.

ABER ACHTUNG! Verbindliche Offerte oder bloss **Einladung zur Offertstellung?** (7 OR).

Bestellvorgang beim Online-Handel ist regelmässig "nur" eine Einladung zur Offertstellung.



VERTRAGSFORMEN

- Art. 11 OR Verträge sind grundsätzlich nicht an eine Form gebunden, ausser dies wird vom Gesetz verlangt.
- Stufen: Formlos Einfache Schriftlichkeit Qualifizierte Schriftlichkeit - Öffentliche Beurkundung - Eintrag in ein öffentliches Register - Öffentliche Beurkundung & Eintrag in ein öffentliches Register



EINTEILUNG VERTRÄGE

- Nominatverträge (gesetzliche geregelte Vertragsformen zwingend oder dispositive Bestimmungen: "klare Regelung")
- Innominatverträge (gesetzlich NICHT geregelte Vertragsformen - Vertragsfreiheit: bei Unklarheiten entscheidet das Gericht i.d.R. analog zum dominierenden Nominatvertrag)



VERTRÄGE IM INFORMATIKKONTEXT

Nominatverträge

- Kaufvertrag (Standardsoftware, Infrastruktur)
- ▶ Auftrag (Consulting, Installation, Entwicklung, Projektmanagement, SLA)
- Werkvertrag (kundenspezifische Software, Softwareerweiterung, Infrastruktur)
- Miete (Hardware)
- > Zusammengesetzte Verträge (Hosting, Projektumsetzung, Entwicklung, Lizenzierung)
- Arbeitsverträge

Innominatverträge

- Leasing
- Lizenzvertrag
- Factoring-Vertrag
- Escrow-Agreement
- ▶ Software-Entwicklungsvertrag
- Service Level Agreement (SLA)



CHECKLISTE VERTRAGSINHALT

- Spezifikation Vertragsleistung
- Preis, Zahlungsbedingungen
- Erfüllungszeit und -ort
- Abnahmeverfahren
- Vorgehen bei Mängel, Nachbesserung
- Haftung für Mängel
- Konventionalstrafe
- Geheimhaltung, Datenschutz
- Gerichtsstand, anwendbares Recht



WENN ES SCHWIERIG WIRD - TYPISCHE FÄLLE...

- (angeblich) keine oder zu späte Lieferung...
- Mangelhaftes Produkt/Garantieleistungen...
- Fehlende Zahlung...
- Mehrere an der Leistungserfüllung Beteiligte...
- Unklares Abnahmeverfahren...
- Übermässige Bindung
- andere Mängel (Nichtigkeit, Unmöglichkeit, Übervorteilung etc.)

Wenn es schwierig wird - "Papier" (Beweismittel) produzieren!



VERZUG

- Man unterscheidet Gläubiger- und Schuldnerverzug (Art. 91/102 OR)
- Verzug und Mahnung: normalerweise erst mit ausdrücklichem Hinweis, dass die geschuldete Leistung nun fällig ist!
- Mitwirkungspflichten
- Verzugsfolgen allgemein (Art. 103 ff OR)



SCHLECHT- ODER NICHTERFÜLLUNG?

- Mängelrügen (197, 367 OR)
- Nichterfüllung ≠ Schlechterfüllung
- Schlechterfüllung ≠ kleinere Mängel & Anpassungen!
- Grundsätzlich kommt dem Anbieter als Spezialist eine besondere Aufklärungspflicht und Haftung zu!

ACHTUNG: Produktivnutzung der Software impliziert regelmässig, dass das System tauglich ist & über keine grösseren Mängel verfügt!



Einzelne Verträge: WERKVERTRAG

Unternehmer verpflichtet sich zur Erstellung eines Werkes gegen Entgelt.

- Bestimmung des Preises: Fixpreis, nach Aufwand, Kostendach. Was bei Überschreitung des vereinbarten Preises?
- Gewährleistungspflichten: Abnahmeverfahren des Werkes in vereinbarter Qualität am Schluss. Garantie i.d.R. analog Kaufvertrag.
- Rücktritt und Schadenersatz: Hat der Besteller ein Rücktrittsrecht? Was "kostet" ihn das?



Einzelne Verträge: AUFTRAGSVERHÄLTNIS

Tätig werden im Interesse des Auftraggebers. Es ist kein Resultat geschuldet.

- Kann grundsätzlich jederzeit beendet werden (OR 404). Achtung! Gilt jedoch nicht bei "atypischen" Verträgen, wenn Kündigungsfrist vereinbart! (z.B. Support-Vertrag)
- Rechenschaftspflicht des Auftragnehmers. Er muss dem Auftraggeber aufzeigen, was er wann im Rahmen des Auftrags unternommen hat.
- Haftung für Handeln im Interesse des Auftraggebers. Aber keine Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges.



Einzelne Verträge: EINZELARBEITSVERTRAG

- Inhalt & Abgrenzung zu Auftrag, Werkvertrag, Agenturvertrag, einfache Gesellschaft
- Arbeitnehmer, Selbständig (Auftrag/Werkvertrag) oder Scheinselbständig? Indizien für Anstellungsverhältnis:
 - regelmässige und dauernde Tätigkeiten für denselben "Auftraggeber"
 - ▶ Einordnung/Unterordnung in einer Projektorganisation des "Auftraggebers"
 - kein Tragen unternehmerischer Risiken
 - weder mit Kundenakquisition noch mit Projektmanagement befasst
 - > dem Kunden gegenüber für Projektausführung und allfällige Mängel nicht verantwortlich
 - Inkasso nicht selbständig durchführen



ARBEITSRECHT - TYPISCHE FRAGEN 1

- Zustandekommen, Kettenverträge, befristete/unbefristete Verträge
- Lohn, Leistungslohn, Bonus, Gratifikation
- Überstunden/Überzeit, Kompensation
- Probezeit, Kündigung
- Lohnfortzahlungspflichten Krankheit, Militär etc.



ARBEITSRECHT - TYPISCHE FRAGEN 2

- Nachvertragliche Konkurrenzverbote
- Haftpflicht
- Arbeitszeugnis
- ArG (Anwendbarkeit, Gesundheitsschutz, Arbeits- und Ruhezeiten, Familienpflichten)



PERSONALVERLEIH (BODYSHOPPING/-LEASING)

- AVG (BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih)
- Bewilligungspflichtiges Gewerbe mit Pflicht zur Hinterlegung einer Kaution
- Regelmässig Fragen zu Weisungsrecht, Kündigung, Konkurrenzverbot



ZUSAMMENARBEITSVERTRÄGE

- Händlervertrag (Vertriebsvertrag)
- Agenturvertrag
- (Achtung!) Einfache Gesellschaft (Haftung)



WAS NEHME ICH VON HEUTE MIT?







